

gemessenen Beitrag der Landeskirche zuzuführen. Zur gleichen Zeit, am 22. 7. 1946, wurde auch das Kirchengesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (KABI. S.90) erlassen. Dessen § 1 bestimmt, dass die Kirchensteuern zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Landeskirche dienen. Nach § 3 wird der Anteil der Kirchengemeinden nach einem Schlüssel verteilt, bei dem insbesondere das Steueraufkommen und der Bedarf zu berücksichtigen sind. Nunmehr begann folgendes Spiel: Die Kirchengemeinden überwiesen den Stellenbeitrag an die Landeskirchenkasse, die Landeskirchenkasse die festgesetzten Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden. Später wurde das Verfahren vereinfacht: Die Schlüsselzuweisungen wurden um den Stellenbeitrag gekürzt und der gekürzte Betrag den Gemeinden überwiesen. Da auch dieses Verfahren aufwendig war, wurde danach der Anteil aller Kirchengemeinden vom dem Ansatz der Schlüsselzuweisungen abgezogen und nur noch der gekürzte Ansatz in den Haushalt aufgenommen. Das Kirchengesetz über den Stellenbeitrag wurde aufgehoben. In der Folgezeit verblieb es bei den gekürzten Zuweisungen an die Gemeinden. In Bayern erhalten die Gemeinden nur einen Anteil von 30-35% am Kirchensteueraufkommen, während die meisten anderen Landeskirchen bei 40-50% liegen. Die Gemeinden leisten also bereits durch den Verzicht auf höhere Zuweisungen einen Beitrag zur Pfarrbesoldung. Die Einführung eines Stellenbeitrages würde im Ergebnis zu einer erneuten Absenkung der landeskirchlichen Zuweisungen führen. Dies würde dem Recht der Kirchengemeinden auf angemessene Beteiligung am gesamten Kirchensteueraufkommen widersprechen.

2. Die Überlegung, einen höheren allgemeinen *Kirchenbeitrag* an Stelle des Kirchgeldes einzuführen, ist zu diskutieren. Folgendes ist problematisch: Ein solcher Kirchenbeitrag kann nicht wie die Kirchensteuer (incl. Kirchgeld) nach § 10 b Einkommensteuergesetz als Sonderausgabe vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden, weil er nicht im staatlichen Kirchensteuergesetz verankert wäre. Die Abset-

Spenden und Sparen

zu: s.o.

Es ist zu begrüßen, dass der Hauptvorstand Überlegungen entwickelt hat, wie die Einnahmen der Landeskirche verbessert werden können. Damit entfällt die ausschliessliche Fixierung auf Sparmaßnahmen. Einige Bemerkungen zu den Vorschlägen:

1. Der Vorschlag, von den Kirchengemeinden einen *Stellenbeitrag* für jede besetzte Pfarrstelle zu erheben, ist weder neu noch hilfreich. Ein Stellenbeitrag wurde bereits mit dem Kirchengesetz über die Beteiligung der Kirchengemeinden an der Pfarrbesoldung vom 22. 7. 1946 (KABI. S. 90) eingeführt. Nach § 1 dieses Gesetzes hatten die Kirchengemeinden für jede Pfarr- und Hilfsgeistlichenstelle jährlich einen an-

zung des Kirchenbeitrages als Spende wäre nicht möglich, weil das Merkmal der Freiwilligkeit fehlt. Es ist zu befürchten, dass nur ein geringer Prozentsatz der Gemeindeglieder bereit wäre, einen solchen Kirchenbeitrag zu entrichten.

3. Unterstützung sollte der Vorschlag finden, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, zu einem besseren *Fundraising und Spendenmarketing* zu kommen. Die Bereitschaft vieler Kirchenglieder, gemeindliche und diakonische Projekte durch Spenden mitzufinanzieren ist nach wie vor groß und sollte weiter gestärkt werden. Die Errichtung von Förderstiftungen und Kirchbauvereinen zum Bauunterhalt ist zu begrüßen.

*Dr. Werner Hofmann, OKR i.R.,
München*